



Synopse der Gemeindeordnung / Aktuell – Neu

Aktuelle Gemeindeordnung	Entwurf neue Gemeindeordnung	Bemerkungen
<p>Präambel</p> <p>Im Sinne von ideellen Zielen gibt sich die Gemeinde Biel-Benken ein Leitbild. Die Behörden sind verpflichtet und die Bevölkerung ist aufgerufen in dessen Sinn und Geiste zu Handeln und die Zielsetzungen zu respektieren.</p> <p>Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biel-Benken, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:</p>	<p>Präambel</p> <p>Die Gemeinde Biel-Benken hat ein Leitbild. Die Behörden sind verpflichtet und die Bevölkerung ist aufgerufen in dessen Sinn und Geiste zu handeln und die Zielsetzungen zu respektieren.</p> <p>Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Biel-Benken, gestützt auf § 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft und § 45 Absatz 1 sowie § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:</p>	<p>Zwischenzeitlich hat die Gemeinde Biel-Benken ein Leitbild erstellt und an der Gemeindeversammlung vom 6. April 2006 angenommen.</p> <p>Verweis auf die Verfassung des Kantons.</p>
	<p>I. EINWOHNERGEMEINDE</p> <p>§ 1 Grundsätze</p> <p>Die Einwohnergemeinde Biel-Benken lässt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von folgenden Grundsätzen leiten:</p>	<p>Formulierung von allgemeinen Leitgrundsätzen aus dem Leitbild. Mit Aufnahme in § 1 der Gemeindeordnung wird eine konkrete und verbindliche Einbettung des Leitbildes in die kommunale ‚Verfassung‘ ermöglicht.</p>
	<p>1. Die Gemeinde fördert die Lebensqualität und das friedliche Zusammenleben aller Einwohnerinnen und Einwohner. Sie pflegt Traditionen und Bräuche, unterstützt die Aktivitäten der Vereine und freie kulturelle Projekte.</p>	
	<p>2. Die Gemeinde schützt Menschen, die wegen ihrer Jugend, ihres Alters, ihrer Gesundheit sowie ihrer wirtschaftlichen oder sozialen Lage Hilfe brauchen.</p>	
	<p>3. Die Gemeinde geht im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung verantwortungsbewusst mit den Ressourcen der Natur und den finanziellen Mitteln um. Die Infrastrukturen sollen nachhaltig, zweckmässig, kosteneffizient und umweltgerecht sein.</p>	
	<p>4. Behörden und Verwaltung arbeiten bürgernah, effizient, effektiv und dienstleistungsorientiert.</p>	
	<p>5. Behörden, Parteien, Interessengruppen und Dorfbevölkerung ermöglichen fundierte Meinungs- und Willensbildung. Sie sind einer offenen und aktiven Information und Kommunikation verpflichtet.</p>	
	<p>6. Die Gemeinde trägt im gesamten Gemeindegebiet Sorge zum Dorf- und Ortsbild, um den ländlichen Charakter von Biel-</p>	

	Benken, wie auch seine Einbettung in die bäuerlich geprägte Landschaft, zu erhalten.	
	7. Die Gemeinde ist einer nachhaltigen qualitativen Entwicklung verpflichtet. Mit geeigneten Rahmenbedingungen wird Biel-Benken als ein Dorf gefördert und bewahrt, in dem attraktives Wohnen und ein vielfältiges Angebot an Landwirtschafts-, Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen miteinander Bestand haben.	
	8. Die Gemeinde schafft geeignete Rahmenbedingungen, um Kindern und Jugendlichen eine gesunde Entwicklung und eine gute Ausbildung zu ermöglichen.	
	§ 2 Rechtsform Die Gemeinde Biel-Benken ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts.	Stellung der Gemeinde gemäss Kantonsverfassung (§§ 44).
	§ 3 Autonomie Die Gemeinde Biel-Benken ordnet im Rahmen von Verfassung und Gesetz ihre Angelegenheiten selbständig. Sie ist offen gegenüber einer Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften.	Formulierung gemäss § 2 Gemeindegesetz. Offenheit für Zusammenarbeit.
A. Organisation § 1 Organisationstyp Die Einwohnergemeinde Biel-Benken hat die ordentliche Gemeindeorganisation.	II. ORGANISATION § 4 Gemeindeorganisation Die Gemeinde hat die ordentliche Gemeindeorganisation. Die Gemeindebeschlüsse werden in der Regel an der Gemeindeversammlung gefasst.	Formulierung gemäss § 5 Abs. 2 Gemeindegesetz.
	§ 5 Organe der Gemeinde Organe der Gemeinde sind: a. Stimmberechtigte § 6 b. Gemeindeversammlung § 7 c. Gemeinderat §§ 9-10 d. weitere Behörden §§ 11-17 e. Gemeindegemeinschaft § 18 f. Kontrollorgane § 19 g. Hilfsorgane §§ 20-21 h. Gemeindeverwaltung §§ 25-27	Zusammenstellung sämtlicher Organe der Gemeinde
	§ 6 Oberstes Organ Oberstes Organ der Gemeinde ist die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde.	Formulierung gemäss § 4 Gemeindegesetz

	<p>§ 7 Gemeindeversammlung Der Gemeindeversammlung stehen die nicht übertragbaren Befugnisse gemäss § 47 des Gemeindegesetzes zu.</p>	Hinweis auf die Aufzählung in § 47 Abs. 1 Gemeindegesetz, die Details sollen in ein Merkblatt.
<p>§ 2 Behördenorganisation Es bestehen folgende Behörden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gemeinderat, bestehend aus 7 Mitgliedern b. Schulrat des Kindergartens und der Primarschule, bestehend aus 7 Mitgliedern, von denen ein Mitglied dem Gemeinderat angehört c. Sozialhilfebehörde, bestehend aus 5 Mitgliedern, von denen ein Mitglied dem Gemeinderat angehört d. Wahlbüro, bestehend aus 7 Mitgliedern e. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern 	<p>III. GEMEINDEBEHÖRDEN UND GEMEINDEKOMMISSION § 8 Behördenorganisation Es bestehen folgende Behörden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gemeinderat b. Schulrat des Kindergartens und der Primarschule c. Schulrat der Sekundarschule Oberwil/Biel-Benken d. Schulrat der Musikschule Leimental e. Sozialhilfebehörde f. Versammlung der Gemeindedelegierten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Leimental 	Aufzählung der Behörden, die nachfolgend einzeln nochmals aufgeführt werden, mit Anzahl Mitglieder und Verweis auf die gesetzlichen Grundlagen für Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse.
	<p>1. Gemeinderat § 9 Mitgliederzahl und Organisation des Gemeinderates ¹ Der Gemeinderat besteht aus 7 Mitgliedern. ² Er regelt Organisation und Form der Beratungen in einer Geschäftsordnung.</p>	Details zu Zusammensetzung und Aufgaben des Gemeinderates, gemäss §§ 70 ff. Gemeindegesetz.
	<p>§ 10 Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderates ¹ Der Gemeinderat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde. Er sorgt für eine rechtmässige, leistungsfähige und bürgernahe Tätigkeit der Behörden und der Verwaltung. ² Eines der Mitglieder der folgenden Behörden, Kommissionen und Ausschüsse gehört dem Gemeinderat an oder wird vom Gemeinderat delegiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Schulrat des Kindergartens und der Primarschule b. Schulrat der Musikschule Leimental c. Sozialhilfebehörde d. Versammlung der Gemeindedelegierten der KESB Leimental e. Feuerwehrkommission f. Gemeindeführungsstab g. Kommissionen und Ausschüsse gemäss § 20 Absätze 1 und 2 	

	<p>2. Weitere Behörden</p> <p>§ 11 Schulrat des Kindergartens und der Primarschule ¹ Der Schulrat besteht aus 7 Mitgliedern. ² Aufgaben und Befugnisse des Schulrates richten sich nach der Bildungsgesetzgebung.</p>	<p>§§ 11- 21 beinhalten die gesonderte Aufzählung jeder Behörde bzw. Kommission mit Verweis auf die gesetzliche Grundlage für Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse.</p>
	<p>§ 12 Schulrat der Sekundarschule Oberwil/Biel-Benken ¹ Oberwil ist Sekundarschulstandort für Biel-Benken. ² Die Zahl der Schulratsmitglieder von Biel-Benken richtet sich nach der Bildungsgesetzgebung. ³ Aufgaben und Befugnisse richten sich nach der Bildungsgesetzgebung.</p>	
	<p>§ 13 Schulrat der Musikschule Leimental ¹ Die Gemeinde Biel-Benken führt mit anderen Gemeinden des Leimentals eine Musikschule. ² Die Zahl der Schulratsmitglieder von Biel-Benken richtet sich nach dem Vertrag über den Schulrat der Musikschule Leimental.</p>	
	<p>§ 14 Sozialhilfebehörde ¹ Die Sozialhilfebehörde besteht aus 5 Mitgliedern. ² Die Zusammensetzung richtet sich nach der Sozialhilfegesetzgebung. ³ Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Sozialhilfebehörde richten sich nach der Sozialhilfegesetzgebung.</p>	
	<p>§ 15 Versammlung der Gemeindedelegierten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Leimental ¹ Die Zusammensetzung richtet sich nach § 3 des Vertrages über die KESB Leimental. ² Die Aufgaben und Zuständigkeiten der KESB richten sich nach §§ 60 ff. EG ZGB über die Aufgaben der KESB.</p>	
	<p>§ 16 Feuerwehrkommission Anzahl Mitglieder, Aufgaben und Zuständigkeiten der Feuerwehrkommission richten sich nach § 4 des Feuerwehrreglementes der Gemeinde Biel-Benken.</p>	
	<p>§ 17 Gemeindeführungsstab (GFS) Aufgaben und Zuständigkeiten des Gemeindeführungsstabes richten sich nach §§ 11 ff. des kantonalen Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und dem Vertrag über den Zweckverband des Bevölkerungs- und Zivilschutzes Leimental.</p>	

	<p>§ 18 Gemeindekommission ¹ Die Gemeindekommission besteht aus 15 Mitgliedern. ² Sie berät die Geschäfte und die Wahlen der Gemeindeversammlung und stellt ihr Antrag. ³ Organisation und Verfahren sind in einem Reglement geregelt.</p>	<p>Neue Gemeindekommission mit 15 Mitgliedern und einziger Aufgabe der Beratung der Gemeindeversammlungsgeschäfte.</p>
	<p>IV. KONTROLLORGANE § 19 Rechnung- und Geschäftsprüfungskommission ¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern. ² Aufgaben und Befugnisse der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung. ³ Aufsichtsinstanz ist der Regierungsrat.</p>	
	<p>V. HILFSORGANE § 20 Kommissionen und Ausschüsse ¹ Gemeindereglemente können für einzelne Aufgabengebiete ständige Kommissionen und Ausschüsse mit beratender Aufgabe vorsehen. ² Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben nichtständige, beratende Kommissionen und Ausschüsse einsetzen. ³ In die Kommissionen und Ausschüsse gemäss Absätze 1 und 2 sind auch Nichtstimmberechtigte wählbar. ⁴ Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen werden durch Gemeindereglemente, Gemeindeversammlungs- oder Gemeinderatsbeschluss geregelt.</p>	<p>Anpassung der Anzahl Mitglieder bei Bedarf möglich.</p>
	<p>§ 21 Wahlbüro ¹ Das Wahlbüro besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. ² Der Gemeinderat legt vor jeder Neuwahl die Zahl der Mitglieder fest. ³ Aufgaben und Befugnisse des Wahlbüros ergeben sich aus dem Gesetz über die politischen Rechte. ⁴ Das Wahlbüro untersteht der Aufsicht des Gemeindepräsidiums.</p>	<p>Unterstellung unter das Gemeindepräsidium gemäss Gesetz über die Politischen Rechte.</p>

<p>B. Wahl der Behörden und Kommissionen</p> <p>§ 3 Wahlorgane An der Urne werden gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Gemeinderat der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin die Sozialhilfebehörde der Schulrat des Kindergartens und der Primarschule die Mitglieder des Sekundarschulrates das Wahlbüro <p>Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die Baukommission die Umweltschutzkommission die Podiumskommission <p>Durch den Gemeinderat werden gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Feuerwehrkommission der ständige Verkehrsausschuss der Gemeindeführungsstab die Nichtständigen Kommissionen ein Mitglied aus seiner Mitte in den Musikschulrat <p>Durch den Schulrat des Kindergartens und der Primarschule werden gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> ein Mitglied aus seiner Mitte in den Musikschulrat 	<p>VI. WAHL DER BEHÖRDEN, KONTROLL- UND HILFSORGANE</p> <p>§ 22 Wahlorgane</p> <p>1. An der Urne werden gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Gemeinderat Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident Gemeindegemeinschaft <p>2. Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Schulrat des Kindergartens und der Primarschule Schulrat der Sekundarschule Sozialhilfebehörde Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission Wahlbüro die ständigen, beratenden Kommissionen und Ausschüsse: (derzeit: Baukommission, Umweltschutzkommission, 1 Mitglied in den Verkehrsausschuss, Kommission für Altersfragen) durch die Gemeindeversammlung eingesetzte Kommissionen und Ausschüsse gemäss § 20 Absatz 2 <p>3. Durch den Gemeinderat in Verbindung mit dem Schulrat des Kindergartens und der Primarschule werden gewählt: Die Mitglieder des Schulrates aus Biel-Benken für die Musikschule Leimental.</p> <p>4. Durch den Gemeinderat werden gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Gemeindegemeinschaft von Biel-Benken in die Delegiertenversammlung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Leimental Feuerwehrkommission Gemeindeführungsstab durch den Gemeinderat eingesetzte nichtständige, beratende Kommissionen und Ausschüsse gemäss § 20 Absatz 2 	<p>Die Urnenwahl soll deutlich eingeschränkt werden, dadurch wird der entsprechende Aufwand reduziert.</p> <p>Im Gegenzug wird die Wahlkompetenz der Gemeindeversammlung gestärkt. Wer gewählt werden will, muss sich an der Gemeindeversammlung vorstellen.</p> <p>Die Podiumskommission gibt es nicht mehr, deshalb Verzicht auf Nennung.</p> <p>Gemäss Vertrag über die Zusammensetzung des Schulrates der Musikschule Leimental.</p> <p>Anzahl gemäss Vertrag über die KESB Leimental.</p>
<p>§ 4 Verfahren bei Urnenwahl Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Gemeinderat 	<p>§ 23 Verfahren bei Wahlen Alle Wahlen finden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) statt.</p>	<p>Die Aufzählung ist unnötig, da alle Wahlen nach demselben Prinzip erfolgen sollen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin c. die Sozialhilfebehörde d. der Schulrat des Kindergartens und der Primarschule e. die Mitglieder des Sekundarschulrates f. das Wahlbüro 		
<p>§ 5 Stille Wahl Die Stille Wahl ist zulässig bei der Wiederwahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin b. sämtlicher Mitglieder der Sozialhilfebehörde c. sämtlicher Mitglieder des Schulrates des Kindergartens und der Primarschule d. sämtlicher Mitglieder des Sekundarschulrates e. sämtlicher Mitglieder des Wahlbüros 	<p>§ 24 Stille Wahl Die Stille Wahl ist nur für die Wiederwahl des Gemeindepräsidiums möglich.</p>	<p>Stille Wahlen sollen mit einer Ausnahme nicht mehr möglich sein, mehr Wahlen finden an der EGV statt.</p>
	<p>VII. GEMEINDEVERWALTUNG § 25 Organisation Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeverwaltung werden im Verwaltungs- und Organisationsreglement sowie weiteren Gemeindereglementen geregelt.</p>	<p>Nennung der Verwaltung als Hilfsorgan, gemäss § 107 Gemeindegesetz.</p>
	<p>§ 26 Anstellungsverhältnisse und Besoldung Die Anstellungsverhältnisse und die Besoldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im Personalreglement und der dazugehörigen Verordnung geregelt.</p>	<p>Gemäss § 26a Gemeindegesetz</p>
	<p>§ 27 Anstellung und Entlassung des Personals Der Gemeinderat beschliesst über die Anstellung und Entlassung der Gemeindeverwalterin oder des Gemeindeverwalters sowie aller weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.</p>	<p>Ergibt sich aus den §§ 26 f., 70 ff. und 107 Gemeindegesetz.</p>
	<p>VIII. GEMEINDEHAUSHALT UND RECHNUNGSWESEN § 28 Grundsätze der Haushaltführung ¹Der Gemeindehaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirksamkeit, des Haushaltsgleichgewichtes, der Wirtschaftlichkeit und der Dringlichkeit der Aufgaben zu führen. Zu</p>	<p>Aufnahme von Grundsätzen an die Haushaltführung, damit deren Bedeutung eine grössere Verbindlichkeit bekommt. Aus die-</p>

	<p>berücksichtigen sind auch die Sparsamkeit, die Verursacherfinanzierung und die Abgeltung von Sondervorteilen.</p> <p>²Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat haben den Grundsatz einer verantwortungsvollen Finanzpolitik zu beachten. Mit dem Gemeindevermögen soll sparsam und weitsichtig umgegangen werden.</p> <p>³Im langjährigen Durchschnitt soll die Jahresrechnung ausgeglichen sein und eine niedrige Verschuldung sowie ein tiefer Steuersatz erhalten werden. Die Investitionen sollen langfristig einen hohen Selbstfinanzierungsgrad aufweisen.</p> <p>⁴Werden diese Ziele nicht erreicht, sind Massnahmen zu ergreifen.</p>	<p>sem Grund auch die Verpflichtung zur Ergreifung von Massnahmen, wenn die Grundsätze nicht eingehalten werden.</p>
<p>C. Finanzzuständigkeiten § 6 Sondervorlagen ¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen. ² Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden: a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000.-- b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.-- pro Jahr.</p>	<p>IX. FINANZZUSTÄNDIGKEITEN § 29 Sondervorlagen ¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Budgets zu beschliessen. ² Folgende ungebundenen Ausgaben dürfen im Rahmen des Budgets beschlossen werden: a. einmalige Ausgaben bis 200'000 Franken b. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 50'000 Franken.</p>	<p>Früher unterschied das Gemeindegesetz zwischen <i>gebundenen</i> und <i>neuen</i> Ausgaben. Seit dem 1.1.2012 spricht man konsequent von <i>ungebundenen</i> anstatt <i>neuen</i> Ausgaben (§§ 157 ff. GemG). Diese Terminologie wurde übernommen.</p> <p>Senkung der neuen einmaligen Ausgaben um CHF 50'000, da der Gesamtbetrag kaum je in Anspruch genommen wurde.</p>
<p>§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen: a. Neue Ausgaben Fr. 25'000.-- für die Einzelausgabe Fr. 200'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken Fr. 100'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde Fr. 50'000.-- als gesamter Höchstbetrag.</p>	<p>§ 30 Finanzkompetenz des Gemeinderates Der Gemeinderat kann ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage über folgende Beträge beschliessen: a. ungebundene Ausgaben pro Jahr: insgesamt maximal 200'000 Franken b. ungebundene Ausgaben im Einzelfall: maximal 30'000 Franken c. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken: 250'000 Franken als jährlicher Höchstbetrag. d. Errichtung und Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde: 60'000 Franken Baurechtszins als gesamter jährlicher Höchstbetrag.</p>	<p>Anpassung der Terminologie (vgl. oben).</p> <p>Anpassung der Maximal- und Höchstbeträge an Markt- und Preissteigerung</p> <p>Präzisierung, dass der Baurechtszins gemeint ist.</p>

D. Schlussbestimmungen	X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN § 31 Ausführungsbestimmungen Die Gemeindeversammlung erlässt ergänzende Ausführungsbestimmungen in einem Verwaltungs- und Organisationsreglement.	Gemäss § 107 Gemeindegesetz.
§ 8 Aufhebung bisheriges Recht Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Biel-Benken vom 3. Dezember 1998 wird aufgehoben.	§ 32 Aufhebung bisherigen Rechts ¹ Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Biel-Benken vom 18. September 2003 wird aufgehoben. ² Bestimmungen, welche der vorliegenden Gemeindeordnung widersprechen, treten ausser Kraft.	Klärung allfälliger Widersprüche.
	§ 33 Übergangs- und Schlussbestimmungen ¹ Behörden, Kommissionen und Ausschüsse bleiben bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt. ² Die neue Behördenorganisation und das neue Wahlverfahren werden auf die neue Amtsperiode hin eingeführt.	
§ 9 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2004 in Kraft.	§ 34 Inkrafttreten Die Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.	Inkrafttreten im Hinblick auf die Wahlen für die künftige Amtsperiode (§ 45 Abs. 2 Gemeindegesetz).